

LESEBUCH DER SOZIALEN DEMOKRATIE 5

Christian Henkes u. a.

Integration, Zuwanderung und Soziale Demokratie



AKADEMIE
FÜR SOZIALE
DEMOKRATIE

FRIEDRICH
EBERT 
STIFTUNG

ISBN 978-3-86872-606-0



Herausgegeben von der
Friedrich-Ebert-Stiftung
Abteilung Politische Akademie
Bonn, Februar 2011

Redaktion: Jochen Dahm, Christian Henkes, Christian Krell

Kontakt: christian.krell@fes.de / jochen.dahm@fes.de

Druck: Druckerei Brandt GmbH, Bonn

Layout und Satz: DIE.PROJEKTOREN, Berlin

Titelfoto: Frédéric Cilon, PhotoAlto; Dream-Emotion, Fotolia.com

Für die inhaltlichen Aussagen dieser Veröffentlichung tragen die Autorinnen und Autoren der einzelnen Abschnitte die Verantwortung. Die geäußerten Meinungen müssen nicht in allen Teilen der Meinung der Friedrich-Ebert-Stiftung entsprechen.

LESEBUCH DER SOZIALEN DEMOKRATIE 5

Christian Henkes u. a.

Integration, Zuwanderung und Soziale Demokratie

INHALT

Vorwort	4
1. Einleitung	6
2. Kulturelle Heterogenität als Herausforderung für die Soziale Demokratie	9
3. Integration: Theorien und Begriffe	19
3.1. Überlegungen aus der Migrationsforschung	20
3.2. Parallelgesellschaft, ethnische Kolonie, Multikulturalismus – was ist das?	30
3.3. Integration – eine Definition	36
4. Soziale Demokratie und kultureller Pluralismus	38
4.1. Drei Ebenen politischer Kultur	39
4.2. Zwei Leitgedanken Sozialer Demokratie: Anerkennung und Teilhabe	42
4.3. Normative Konzepte zum Umgang mit kultureller Identität	45
5. Instrumente der Integrationspolitik	53
5.1. Die legal-politische Dimension	56
5.2. Die sozioökonomische Dimension	68
5.3. Die kulturell-religiöse Dimension	80
6. Einwanderung	89
7. Nationale Modelle der Bürgerschaft: Länderbeispiele	105
7.1. Deutschland	108
7.2. Frankreich	117

7.3. Die Niederlande	121
7.4. Großbritannien	125
7.5. Schweden	127
7.6. Zusammenfassung	130
8. Programmatische Positionen der Parteien im Vergleich	131
8.1. „Deutschland ist ein Integrationsland“ – die integrationspolitischen Positionen der CDU	132
8.2. „Weltoffen, aber nicht multikulturell“ – die integrationspolitischen Positionen der CSU	135
8.3. Deutschland braucht Einwanderung – Einwanderung braucht Integration – die integrationspolitischen Positionen der SPD	137
8.4. Zukunftsorientierte Integration – die integrationspolitischen Positionen der FDP	140
8.5. Multikulturelle Demokratie – integrationspolitische Positionen von Bündnis 90/Die Grünen	142
8.6. Gleiche Rechte für alle – die integrationspolitischen Positionen der Partei „Die Linke“	145
8.7. Zusammenfassung	146
9. Die Debatte annehmen	148
Bibliografie	154
Zu den Autorinnen und Autoren	160
20 wichtige Stichworte	161

4. SOZIALE DEMOKRATIE UND KULTURELLER PLURALISMUS

In diesem Kapitel

- wird ein Drei-Ebenen-Modell politischer Kultur diskutiert;
- werden zwei Leitgedanken Sozialer Demokratie in der Integrationspolitik – Anerkennung und Teilhabe – vorgestellt;
- werden normative Positionen zu Minderheitenrechten aus der politischen Philosophie erläutert;
- wird die Handlungsverpflichtung des Staates beim Umgang mit kultureller Heterogenität betont.

Die in Kapitel 2 besprochenen Chancen und Herausforderungen, die in einer Gesellschaft aufgrund des zunehmenden kulturellen Pluralismus entstehen, müssen auch von der Politik ernst genommen werden. Es ist wichtig zu klären, welche Bestandteile von Kultur überhaupt Gegenstand politischen Handelns sein können.

*Der Gedankengang
des Kapitels*

Um die normative Verortung der Sozialen Demokratie in Fragen des kulturellen Pluralismus vornehmen zu können, werden in diesem Kapitel drei Aspekte diskutiert:

- Erstens werden unterschiedliche Ebenen von Kultur identifiziert, um dann diejenige Ebene festzulegen, auf die sich Politik beziehen kann.
- Zweitens werden zwei Leitgedanken für die Integrationspolitik aus der Sicht Sozialer Demokratie vorgestellt, die sich aus den Grundwerten Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität ableiten lassen.
- Drittens werden vier normative Positionen aus der Philosophie benannt, die sich unterschiedlich gut mit der Sicht der Sozialen Demokratie vereinbaren lassen.

4.1. Drei Ebenen politischer Kultur

Thomas Meyer hat für den Umgang mit kulturellem Pluralismus ein hilfreiches Modell entwickelt.¹⁸ Er unterscheidet drei Ebenen zeitgenössischer Kultur. Anhand dieser Unterscheidung soll festgelegt werden, inwiefern eine rechtsstaatliche Demokratie in die Kultur eingreifen kann.

Nach diesem Modell bestehen Kulturen aus Festlegungen, Normen, Werten, Gewohnheiten und Überzeugungen, die sich auf drei deutlich zu unterscheidenden Ebenen bewegen. Diese Ebenen stehen zwar in Wechselwirkung zueinander, besitzen aber trotzdem ein erhebliches Maß an Unabhängigkeit.

Zu unterscheiden sind:

1. Die Ebene der metaphysischen Sinngebungen und Heilserwartungen („ways of believing“). Bei diesen Orientierungen handelt es sich um das, was im Kern aller Weltanschauungen und Religionen steht, nämlich ein Angebot an Wegen für individuelle und kollektive Lebens- und Heilsgewissheiten.
2. Die Ebene der individuellen und kollektiven Lebensführung, also der Lebensweisen und der Alltagskultur („ways of life“). Dabei handelt es sich insbesondere um Praktiken, Gewohnheiten, Ethiken der Lebensweise, Rituale, Umgangsformen, Lebensästhetiken, Essgewohnheiten und vieles andere mehr, überwiegend um Orientierungen der praktischen Lebensführung und deren expressive Symbole, also all das, was in aller Regel zuerst an einer anderen Kultur ins Auge sticht und häufig besonders nachhaltig die Gewohnheiten der Menschen prägt, die mit den entsprechenden Praktiken und Routinen aufgewachsen sind.
3. Die Ebene der Grundwerte und Grundrechte des Zusammenlebens verschiedenartiger Menschen in derselben Gesellschaft und demselben politischen Gemeinwesen („ways of living together“). Grundwerte sind normative Orientierungen. Die Soziale Demokratie geht von den drei Grundwerten Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität aus, die sich gegenseitig bedingen, stützen und begrenzen.¹⁹ Damit sie in einer Gesellschaft wirksam werden und aus ihnen konkrete und präzise Forderungen abgeleitet werden können, müssen sich die Grundwerte in Grundrechten niederschlagen. In zwei UN-Pakten von

*Thomas Meyer: drei
Ebenen der Kultur*

„ways of believing“

„ways of life“

*„ways of living
together“*

¹⁸ Der folgende Abschnitt basiert weitgehend auf einem Aufsatz, der bei der OnlineAkademie der FES erschienen ist (Meyer 2002b), und fasst dessen Aussagen zusammen.

¹⁹ Innerhalb der westlichen Staaten bekennen sich alle wesentlichen politischen Strömungen zu diesen Grundwerten, wobei die jeweilige Gewichtung allerdings sehr unterschiedlich ist. In den Lesebüchern „Grundlagen der Sozialen Demokratie“ (S. 9–59) und „Wirtschaft und Soziale Demokratie“ (S. 53–61) werden die Grundwerte ausführlich diskutiert und auch in Bezug zu Grundrechten gesetzt.

1966 sind verschiedene bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundrechte niedergelegt worden. Auf diese Pakte bezieht sich u. a. auch die *Theorie der Sozialen Demokratie* (vgl. Meyer 2005a).

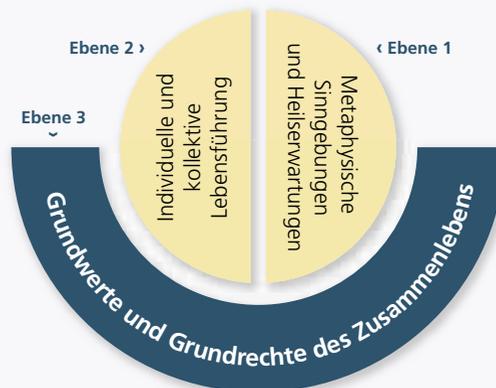
Aus Sicht Sozialer Demokratie, bei der die Rechte und die Freiheit der Individuen im Mittelpunkt stehen, müssen diese drei Ebenen auf eine ganz bestimmte Weise organisiert werden.

Anspruch der Sozialen Demokratie: so viel Freiheit wie möglich

Kurz gefasst lautet der Anspruch an die Soziale Demokratie, dass die Grundwerte des Zusammenlebens (Ebene 3) so gestaltet sein müssen, dass es den Menschen möglich ist, möglichst viele Aspekte der individuellen und kollektiven Lebensführung (Ebene 2) und der metaphysischen Sinngebungen und Heilserwartungen (Ebene 1) frei zu gestalten.

Dies verweist sehr direkt auf die Grundlagen der Sozialen Demokratie: Nur wenn alle Individuen die Möglichkeiten der freien Gestaltung ihrer Überzeugungen und Lebensweisen auch tatsächlich wahrnehmen können, handelt es sich aus Perspektive der Sozialen Demokratie um eine „angemessene“ Gestaltung der Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens (Ebene 3).

In einer freiheitlichen und Sozialen Demokratie kann prinzipiell nur diese Ebene legitim gestaltet werden – mit der Zielsetzung des größten Möglichkeitsraums auf den beiden anderen Ebenen.



Quelle: nach Meyer 2002b

Abb. 7: Drei Ebenen politischer Kultur nach Thomas Meyer

Hier gibt es aber nun eine ganz wichtige Einschränkung, die besonders im Bereich der Integration und des Umgangs mit kultureller Heterogenität von Bedeutung ist: Der vorige Absatz darf nicht so gelesen werden, dass im Bereich der Sinndeutungen und der Lebensweisen ein „anything goes“, ein kompletter Freifahrtschein, denkbar ist.

Aus Sicht der Sozialen Demokratie sind die Grundrechte, die sich aus den Grundwerten ergeben, nicht verhandelbar. Vielmehr sind diese Grundrechte der Individuen und der Rechtsstaat in einer Demokratie unhintergehbare Bestandteile des Zusammenlebens.

„Wer zu uns nach Deutschland kommt, der muss die demokratisch festgelegten Regeln akzeptieren. Sie sind Grundlage unseres Zusammenlebens. Diese Regeln sind auf Integration angelegt und nicht auf Ausgrenzung. Sie bieten genügend Raum für kulturelle Vielfalt. Sie sichern die Freiheit des Glaubens und die Rechte von Minderheiten. Diese Regeln setzen aber auch Grenzen, die niemand unter Hinweis auf seine Herkunft oder seine religiöse Überzeugung außer Kraft setzen darf.“
(Johannes Rau 2000)

Das bedeutet, dass die Regelungen auf der Ebene 3 sowohl Sinngebungen und Heilserwartungen als auch individuelle und kollektive Lebensführungen, die diese Grundrechte anderer beeinträchtigen, nicht ermöglichen dürfen. Sie sind gegebenenfalls zu verbieten. Damit ist benannt, auf welcher Ebene eine Integrationspolitik zum Umgang mit kultureller Heterogenität ansetzen muss.



Quelle: nach Meyer 2002b

Abb. 8: Drei Ebenen politischer Kultur und deren Gestaltungsprinzipien

4.2. Zwei Leitgedanken Sozialer Demokratie: Anerkennung und Teilhabe

Eine Integrationspolitik der Sozialen Demokratie muss sich an ihren Grundwerten Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität orientieren.²⁰ Auch in einer kulturell pluralen Gesellschaft sind die Grundwerte, konkretisiert in den Grundrechten, für die Integrationspolitik leitend.

Aus ihnen lassen sich zwei zentrale Zielsetzungen ableiten: Teilhabe und Anerkennung.

Teilhabe

Es ist das Ziel der Sozialen Demokratie, allen Mitgliedern einer Gesellschaft die gleichen Chancen der Teilhabe an allen materiellen wie immateriellen Ressourcen dieser Gesellschaft zu eröffnen – und dies meint eine tatsächliche und nicht nur versprochene Chancengerechtigkeit.²¹ Gleiche Chancen der Teilhabe an allen gesellschaftlichen Gütern, Möglichkeiten und Ressourcen machen im Sinne der Sozialen Demokratie den Bürger aus.

Teilhabe als Zielvorstellung ist also auf die Herstellung von Lebenschancengleichheit ausgerichtet. In dieser Gleichheitsvorstellung unterscheidet sich die Sozialdemokratie deutlich von libertären²² Demokratievorstellungen.

Ein solches Verständnis des Bürgers geht auf Überlegungen des Soziologen Thomas H. Marshall zurück.

Marshall machte sich Gedanken darüber, wann ein Mitglied einer

Gesellschaft voll in diese Gesellschaft – er nannte es Nation – integriert sei. 1949 legte er diese Überlegungen in seinem Vortrag „Staatsbürgerrechte und soziale Klassen“ (Marshall 1992 [1949]) dar.

Thomas H. Marshall (1893–1981) war ein britischer Soziologe. In seiner Veröffentlichung *Staatsbürgerrechte und soziale Klassen* thematisierte er das Verhältnis von Demokratie und Kapitalismus und entwickelte das Konzept von Staatsbürgern mit gleichen zivilen, politischen und sozialen Rechten. Er gilt als einer der wichtigsten Theoretiker Sozialer Demokratie.

Zum Weiterlesen:

Lesebuch 1:
Grundlagen
der Sozialen
Demokratie (2009),
Kapitel 4.

20 Was das im Einzelnen konkret bedeutet, kann im ersten Lesebuch der Sozialen Demokratie „Grundlagen der Sozialen Demokratie“ nachgeschaut werden.

21 Diese Konzeption der sozialen Gerechtigkeit ist deutlich weiter gehend als ein liberales Verständnis von (Start-)Chancengleichheit. Ein angemessener Begriff dafür ist „Lebenschancengleichheit“ (vgl. Merkel u. a. 2006: 382 ff.). Hierin kommt zum Ausdruck, dass allen Bürgern im Lebensverlauf immer wieder gleiche Möglichkeiten eröffnet werden müssen.

22 Vgl. zum Begriff „libertär“ Lesebuch 1: Grundlagen der Sozialen Demokratie, Kapitel 4.2.

Für Marshall zeigt sich das Bürgersein in den Rechten, die ein Individuum auf bestimmte Dinge hat. Er beschrieb, dass in der historischen Entwicklung Großbritanniens der Bürgerstatus durch immer weiter gehende Rechte gekennzeichnet war.

Dies waren zunächst nur die bürgerlichen Freiheitsrechte. Sie schützten die Bürger vor unzulässigen Eingriffen des Staates. Im Lauf der Demokratisierung im 19. Jahrhundert traten politische Beteiligungsrechte hinzu. Sie verknüpften die Legitimität staatlicher Autorität mit dem Volkswillen.

Marshall sah nun eine dritte Rechtsgruppe, die den Bürgerstatus ergänzt – die der sozialen Rechte. Erst wenn alle Bürger bei wichtigen Lebensrisiken einen Rechtsanspruch auf eine soziale Absicherung durch den Staat haben, können sie in vollem Umfang an allen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens gleichberechtigt partizipieren.

Für ihn waren diese Rechte das zentrale Element, um die Arbeiterklasse Großbritanniens in die gemeinsame Nation zu integrieren. Entscheidend sind hier zwei Dinge:

- Erstens ging er von Rechtstiteln aus, das heißt von beurkundeten Rechtsansprüchen, die dem Bürger aufgrund des Bürgerstatus zukommen. Keineswegs handele es sich um „Gnadenakte“ des Staates bzw. der Obrigkeit.
- Zweitens handele es sich bei sozialen Rechten um Rechte auf Ressourcen, die weit außerhalb einer eng definierten politischen Sphäre angesiedelt seien.

Das Ziel und die Möglichkeit der Teilhabe für alle Gesellschaftsmitglieder gelten selbstverständlich auch für Zugewanderte und Bürger, die sich kulturell, ethnisch oder sprachlich von der Mehrheit unterscheiden, insofern müsste es gar nicht mehr extra formuliert werden. Zwei Gründe kann es geben, es trotzdem noch mal zu betonen:

- Zuwanderer treten einer bereits bestehenden Gesellschaft bei und haben häufig einen beträchtlichen Teil ihres Lebens in anderen Gesellschaften verbracht. Sie haben Hürden in Form von sprachlichen Defiziten oder fehlenden Fertigkeiten zu überwinden. Die sonst allen offenstehenden Möglichkeiten müssen für diese Personengruppe vielleicht politisch erst noch eröffnet werden.
- Dasselbe gilt für Personen, die nicht selbst zugewandert sind, aber einen kulturellen, ethnischen oder sprachlichen Migrationshintergrund haben.

Bürgerliche, politische und ...

... soziale Rechte

Die besondere Situation Zugewanderter

Sehr häufig sind die Institutionen der Aufnahmegesellschaft geprägt von ebensolchen Eigenschaften der Mitglieder der Mehrheitsgruppe und es fällt Angehörigen von Minderheitskulturen schwerer, sich der entsprechenden Möglichkeiten zu bedienen.

Letzteres bedeutet zunächst nur, dass es unbewusst zu einer entsprechenden Benachteiligung kommen kann. Allerdings ist auch eine weitere Variante denkbar, denn natürlich kann es zu Diskriminierungen aufgrund ebendieser Differenz kommen, die sowohl von öffentlichen Institutionen ausgehen als auch von Mehrheitsangehörigen selbst. In allen drei Fällen muss gehandelt werden:

„Problemlagen und Defizite klar zu benennen, Erwartungshaltungen der Gemeinschaft nachdrücklich einzufordern, die Regeln des Zusammenlebens konsequent durchzusetzen, das ist das eine. Die fördernden Grundlagen und Hilfen zu schaffen ist das andere. Integration ist nun einmal harte Arbeit für alle Beteiligten.“
(Heinz Buschkowsky 2010: 9)

Anerkennung als Gleiche

Anerkennung

Anerkennung meint im Grunde, dass sich in einem Gemeinwesen die Mitglieder untereinander als Gleiche anerkennen. Dasselbe gilt für den Staat, der alle seine Bürger gleich anerkennen muss.

In integrationspolitischen Debatten taucht der Begriff „Anerkennung“ mitunter auch in Zusammenhang mit der Akzeptanz der Rechtsordnung der Aufnahmegesellschaft durch die Zuwanderer auf. Dass eine solche Akzeptanz grundlegend ist, wurde oben bereits erläutert. Hier bezieht sich der Begriff „Anerkennung“ auf die Anerkennung der kulturellen Identität der Zuwanderer durch die Mitglieder und die Institutionen der Aufnahmegesellschaft.

In einer kulturell und ethnisch heterogenen Gesellschaft hat ein Leitgedanke „Anerkennung“ weitgehende Implikationen, denn deren Kennzeichen ist es ja gerade, dass die Bürger in ihrer Identität eben nicht gleich sind.

Man kann davon ausgehen, dass die eigene Identität sich auch aus ethnischen, sprachlichen und kulturellen Eigenschaften ergibt und diese Identität für das eigene Selbstwertgefühl von erheblicher Bedeutung ist. Dann ist eine Missach-

tung dieser Identität für das Individuum eine Kränkung und eine Einschränkung bei der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Besonders belastend für die Individuen ist es, wenn staatliche und öffentliche Institutionen diese Identitäten nicht anerkennen bzw. sie ungleich behandeln.

Ein freiheitlicher Staat muss seine Bürger – und damit deren Identitäten – aber als Gleiche anerkennen und auch entsprechend behandeln; Anerkennung ist daher ein Leitgedanke gerade der Sozialen Demokratie.

4.3. Normative Konzepte zum Umgang mit kultureller Identität

Mitunter wird diskutiert, dass die klassische Trias der Bürgerrechte von Marshall um eine vierte Rechtskategorie ergänzt werden muss – die der kulturellen Rechte.

„[Die] Theoretiker, die als Begründer der wissenschaftlichen Theorie der Sozialen Demokratie gelten können, wie Hermann Heller und Thomas H. Marshall, haben den Forderungen nach kultureller Selbstbestimmung innerhalb demokratischer Nationalstaaten kaum Beachtung geschenkt. [...] Das liegt vor allem daran, dass sie diese in einer Zeit erarbeitet haben, in der die Forderung nach kultureller Anerkennung [...] noch nicht auf der Tagesordnung stand. Eine aktuelle Theorie der Sozialen Demokratie muss sich dem Problem der Anerkennung kultureller Unterschiede im Lichte der Bedingungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts zuwenden und für sie Lösungen erarbeiten“ (Meyer 2005a: 479–480).

Innerhalb des in Kapitel 2 entwickelten Verständnisses von Integration wird selbstverständlich davon ausgegangen, dass Zuwanderer im privaten Bereich weiterhin ihre kulturellen Eigenschaften behalten können und kulturelle Verhaltensweisen auch in diesem Bereich weiter leben können. Jede andere Annahme wäre mit einer freiheitlichen Gesellschaft auch nicht zu vereinbaren.

Kulturelle Bekundungen und Verhaltensweisen haben häufig auch einen öffentlichen Charakter. Demnach steht gerade der Umgang damit im öffentlichen Raum zur Debatte. Welcher Umgang kann als legitim angesehen werden? Gerade mit

*Ergänzung:
kulturelle Rechte*

*Kultur und
öffentlicher Raum*

dieser Frage der Integration und der auch öffentlichen Behandlung kultureller Heterogenität haben sich nicht vorrangig empirische Sozialforscher, sondern politische Moralphilosophen beschäftigt.

Wenn in einer Gesellschaft nämlich ein Zustand kultureller Heterogenität existiert, dann stellt sich auch aus theoretischer Gerechtigkeitsperspektive die Frage, wie mit diesen unterschiedlichen kulturellen Identitäten gerade auch im öffentlichen Raum und durch staatliche Institutionen gerecht und fair umgegangen werden soll.

Die Mehrheitsbevölkerung kann über die politischen Verfahren in der Regel sicherstellen, dass ihre Identität und die ihnen wichtigen Ausdrucksformen dieser Identität von den öffentlichen und staatlichen Institutionen und Regelungen nicht beeinträchtigt werden. Aber wie sieht es in Bezug auf kulturelle Minderheiten aus?

Unter dem Begriff „**Kommunitarismus**“ wird in der politischen Philosophie eine Strömung verstanden, die als Reaktion auf die Position des Liberalismus entwickelt wurde. Der Liberalismus wurde exemplarisch von John Rawls in seiner *Theorie der Gerechtigkeit* entfaltet.²³ Rawls entwickelte seine Theorie und seine Gerechtigkeitsgrundsätze als rein vom Individuum her begründet. Die Gerechtigkeitsgrundsätze sind völlig losgelöst von tatsächlichen historischen oder gesellschaftlichen Zuständen. Dies haben andere Autoren kritisiert und auf die Bedeutung von Kollektiven und gesellschaftlichen Zusammenhängen verwiesen. Dies müsste bei der Ableitung von Grundsätzen (und damit Rechten von Individuen) berücksichtigt werden. Der Begriff „Kommunitarismus“ als Bezeichnung für diese philosophische Strömung und ihre Vertreter ergibt sich damit aus der moralischen Bedeutung, die Vertreter dieser Position der Gemeinschaft (bzw. Gruppen) in Bezug auf die Individuen einräumen.

Innerhalb der politischen Philosophie findet seit ca. zwei Jahrzehnten eine lebhafte Debatte über den Stellenwert statt, den kulturelle Differenz gerade für eine rechtsstaatliche Demokratie hat (vgl. Kymlicka 2001: 17 ff.). Entwickelt hat sich diese Debatte aus dem angelsächsischen Liberalismus-Kommunitarismus-Streit (als Überblick: Honneth 1993).

Im Anschluss an die von John Rawls dargelegte „Theorie der Gerechtigkeit“ (1998 [1971]) entzündete sich dieser Streit an der Frage, ob neben den liberalen Prozeduren (wie z. B. demokratischen Wahlen oder poli-

Der Liberalismus-Kommunitarismus-Streit

Was ist für Zusammenhalt nötig?

23 Liberalismus wird hier als moralphilosophisches Konzept verwendet und dient ausdrücklich nicht zur Bezeichnung politischer Ideologien oder Parteien. So hat z. B. sozialdemokratische Programmatik viele Schnittmengen mit dem genannten moralphilosophischen Liberalismus.

tischen und bürgerlichen Rechten) weitere ethische Normen und Werte für eine liberale Gesellschaft und ihren politischen Zusammenhalt notwendig seien. Eine Förderung solcher gemeinschaftsstiftender Werte hielten die so genannten Kommunitaristen für moralisch legitim.

Recht bald gerieten zwei Fragestellungen in den Fokus: Erstens wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht auch gemeinsame kulturelle Eigenschaften zum Zusammenhalt einer Gesellschaft beitragen können und wie diese möglicherweise moralisch legitim zu fördern seien. Zweitens ging es um die Bedeutung kultureller Differenz als Kriterium für Gerechtigkeitstheorien und die jeweiligen Umverteilungsmechanismen.

Gerechtigkeitstheorien beinhalten in der Regel Kriterien für moralisch gebotene Umverteilungen. Auch wenn sich diese meist auf sozioökonomische Bedingungen beziehen (vgl. Kymlicka 1997), ergab sich die Frage, ob sich diese Regeln auch auf ethnische oder kulturelle Differenz anwenden ließen (vgl. Fraser/Honneth 2003).

Sind ethnische Eigenschaften tatsächlich verantwortlich für eine sozioökonomische Schlechterstellung, so ist dies denkbar. Allerdings ist es selbst bei sozioökonomischer Gleichheit denkbar, dass die gesellschaftlichen Strukturen unterschiedliche Chancen und Möglichkeiten zur Teilhabe für Bürger unterschiedlicher kultureller Identität eröffnen, das heißt besonders Mehrheitsangehörige bevorzugen.

Vier normative Ansätze

Es stellt sich also das Problem, ob und wie die unterschiedlichen kulturellen Eigenschaften öffentlich gleichbehandelt werden können. Hinsichtlich dieser Frage lassen sich vier unterschiedliche normative Positionen für den Umgang mit der kulturellen Identität der Individuen bzw. Bürger erkennen. Zwei lassen sich dem kommunitaristischen, zwei dem liberalen Ansatz zuordnen.

(1) Kommunitaristen, die der Gemeinschaft der Nation eine besondere Bedeutung zumessen, weil dadurch die Identität der Bürger maßgeblich gefestigt wird und die notwendigen gemeinschaftlichen Solidaritätsressourcen erzeugt werden, stehen einer öffentlichen Anerkennung anderer Gruppenidentitäten als der nationalen Mehrheitsgruppe kritisch gegenüber (vgl. MacIntyre 1995).

Was ist gerecht?

*Vier normative
Ansätze*

*1. Kommunitarismus
(Nation)*

Dies spalte nur die Nation und steigere die Loyalitätskonflikte. Ziel dürfe nicht die Anerkennung von Differenz, sondern müsse die Assimilation auf Grundlage einer gemeinsamen nationalen Kultur sein.

2. Kommunitarismus (Gruppe)

(2) Dem stehen kommunitaristische Ansätze gegenüber, die es aufgrund der zentralen Bedeutung der kulturellen Gruppenzugehörigkeit für die Identität des Einzelnen für moralisch geboten halten, dass diese auch im öffentlichen Raum anerkannt werden. Gruppen werden eigenständige moralische Rechte zugestanden, diese treten gewissermaßen neben die Rechte von Individuen (vgl. Van Dyke 1982; Taylor 1997 [1992]). Aufgrund dieser Bedeutung von Gruppen sei es auch hinzunehmen, dass es zu einem pluralistischen Nebeneinander ohne größeren Kontakt zwischen ethnischen Gruppen in einer Gesellschaft kommt. Problematisch ist bei diesem Ansatz vor allem die Idee, Rechte von Individuen möglicherweise zum Wohle der Gruppe einzuschränken.²⁴

3. Universalistischer Liberalismus

(3) Besonders dagegen positioniert sich eine strikt liberale Sichtweise (z. B. Barry 2001). Zwar wird zugestanden, dass ethnische und religiöse Eigenschaften durchaus eine Bedeutung für die individuelle Identität haben, diese dürften aber für die Beachtung als Gleiche keine Rolle spielen. Kollektive hätten keinen moralischen Anspruch auf entsprechende Rechte, die Individuen müssten vielmehr nur universalistisch als Bürger anerkannt werden. Ähnlich wie die staatsrechtliche Trennung von Religion und Politik sollen auch ethnische, kulturelle und religiöse Differenzen der Individuen keine Rolle mehr für die politische Sphäre spielen. Der Staat und seine Institutionen sollen dem Individuum neutral – universalistisch – gegenüberstehen. Von Bedeutung sei demnach nur eine faktische Umsetzung von Chancengleichheit.

4. Kulturell sensitiver Liberalismus

(4) Ein kulturell sensitiver Liberalismus hält eine solche Begründung aus Gerechtigkeitstheoretischen Gründen nicht für ausreichend, besonders bezweifelt er die faktische Möglichkeit einer kulturell neutralen Strukturierung des öffentlichen Raums. Ausgehend vom grundlegenden moralischen Recht, als Gleiche (Dworkin 1990: 370 ff.) behandelt zu werden, hat besonders Will Kymlicka eine Theorie multikultureller Rechte entwickelt, die auch die kulturellen Mitgliedschaften der Bürger gleichbehandelt (vgl. Kymlicka 1995). In einer historisch

²⁴ Besonders Autoren, die sich mit der Rolle von Frauen innerhalb kultureller Gruppen beschäftigen, thematisieren diese Problematik (siehe z. B. Okin 1999; Shachar 2001).

durch eine bestimmte Kultur geprägten Gesellschaft kann es notwendig sein, Angehörigen kultureller Minderheiten bestimmte Rechte zu geben, die für die Mehrheitsangehörigen so nicht notwendig sind – erst dann sei Gleichberechtigung gegeben. Zentral ist hierbei, dass den Individuen – und nicht Kollektiven – diese Rechte zustehen und sie nicht dazu dienen, die Grundrechte einzelner Mitglieder der Gruppe einzuschränken. Dies unterscheidet diesen Ansatz von kommunitaristischen Vorstellungen.

	Grundidee	Rechte für kulturelle Minderheiten	Beispiele aus verschiedenen Staaten
Kommunitarismus (Nation)	Besondere Bedeutung der Nation, Ziel ist die Assimilation in die nationale Kultur.	Keine Minderheitenrechte	Behandlung der polnischstämmigen Bürger im deutschen Kaiserreich
Kommunitarismus (Gruppen)	Besondere Bedeutung kultureller Gruppenzugehörigkeit	Minderheitenrechte auf Gruppenebene, im Gegenzug aber möglicherweise Einschränkung individueller Rechte	Politik der Franzöisierung im französischsprachigen Teil Kanadas
Universalistischer Liberalismus	Bürger sind moralisch Gleiche.	Neutraler Staat gewährt keine besonderen Minderheitenrechte.	Politik Frankreichs gegenüber Minderheiten (s. Kapitel 7)
Kulturell sensitiver Liberalismus	Neutraler Staat nicht möglich Nur ausgleichende Förderung ermöglicht Gleichberechtigung.	Minderheitenrechte auf individueller Ebene	Religiös bedingte Ausnahmen von der Kleiderordnung im öffentlichen Dienst in Großbritannien (s. Kapitel 7)

Abb. 9: Normative Ansätze der Behandlung kultureller Minderheiten

Es handelt sich um normative Ansätze, die sich aus bestimmten philosophischen Grundannahmen ergeben. In verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten lassen sich dafür aber konkrete Beispiele finden.

Teilweise lassen sich auch politische Strömungen diesen normativen Ansätzen zuordnen. Es ist zwar so, dass sich in den unterschiedlichsten Ländern ganz

Zuordnung zu politischen Strömungen

verschiedene politische Strömungen oder Parteien auf jeweils unterschiedliche Ansätze berufen. Aber trotzdem kann man Schwerpunkte ausmachen:

- Konservative Strömungen und Parteien vertreten häufig eher einen auf die Nation bezogenen Kommunitarismus.
- Regionale Parteien orientieren sich fast immer an einem auf eine Minderheitengruppe bezogenen Kommunitarismus. Hier spielen dann häufig ideologische Unterschiede zwischen linken und rechten Parteien eine untergeordnete Rolle.
- Liberale, sozialdemokratische, grüne und sozialistische Strömungen vertreten meistens einen universalistischen oder kulturell sensitiven Liberalismus. Wo der Schwerpunkt liegt, ist häufig von ganz unterschiedlichen, länderspezifischen Faktoren abhängig. Es lässt sich aber bei aller Vorsicht sagen, dass liberale und sozialistische Parteien eher einem universalistischen Standpunkt zuneigen, sozialdemokratische und vor allem grüne Parteien eher einem kulturell sensitiven Standpunkt.

Zum Weiterlesen:

Will Kymlicka (1995),
*The Multicultural
Citizenship. A Liberal
Theory of Minority
Rights*, Oxford.

Susanne
Boshammer (2003),
*Gruppen, Recht,
Gerechtigkeit:
Die moralische
Begründung
der Rechte von
Minderheiten*,
Berlin.

Charles Taylor
(1997), *Multikulturalismus und die Politik
der Anerkennung*,
Frankfurt am Main.

Einordnung aus Sicht der Sozialen Demokratie

Es stellt sich die Frage, welchem dieser normativen Konzepte die Soziale Demokratie nahesteht. Ausgehend von den Grundsätzen der Sozialen Demokratie – besonders der gleichen Freiheit für jeden – kann eine legitime Position nur zwischen den beiden letztgenannten normativen Ansätzen (universalistischer oder kulturalistischer Liberalismus) zu verorten sein. Nur diese beiden Positionen erfüllen die Anforderungen der Gleichheit und sind zudem geeignet, nicht eine Zersplitterung der Gesamtgesellschaft zu befördern. Die offene Frage bleibt allerdings, ob beide Ansätze gleichermaßen geeignet sind, sowohl gleiche Teilhabe als auch eine gleiche Anerkennung aller Bürger zu gewährleisten. Um diese Frage entscheiden zu können, ist die Einschätzung hinsichtlich der möglichen Neutralität des öffentlichen Raums und seiner Institutionen zentral.

In diesem Lesebuch wird die Position vertreten, dass eine solche Neutralität unwahrscheinlich ist. Zwar sollte sie so weit wie möglich hergestellt werden, aber selbst dann dürfte eine spezifische Politik notwendig sein, um den kulturell differenten Bürgern die gleichen Möglichkeiten der Teilhabe an allen Aspekten gesellschaftlichen Lebens zu geben. Zudem ist es angesichts der Bedeutung kultureller Eigenschaften für die individuelle Identität ungerecht, den Ausdruck dieser kulturellen Eigenschaften im öffentlichen Raum nicht anzuerkennen und damit möglicherweise alle Bürger nicht gerecht zu behandeln.

Diese Überlegungen aus der normativen Philosophie haben ihre Bedeutung nicht nur für eine theoretische Gerechtigkeitskonzeption. Vielmehr finden sich zentrale Aspekte der verschiedenen Ansätze auch in den tatsächlichen Bürgerchafts- und Integrationsregelungen der Nationalstaaten. In Kapitel 7 werden einige dieser nationalen Modelle vorgestellt.

Handlungsverpflichtung des Staates

Erst wenn es nennenswerte Minderheiten – oder eine nennenswerte Zahl von Zuwanderern – gibt, wird deutlich, dass die öffentlichen (aber auch die privaten) Institutionen einer Aufnahmegesellschaft den entsprechenden Identitäten häufig nicht neutral gegenüberstehen. Dies kann dazu führen, dass weder die unterschiedlichen Identitäten der Gesellschaftsmitglieder gleichermaßen anerkannt werden noch allen Betroffenen die denkbaren Teilhabechancen ermöglicht werden. Sofern dem so ist, ergeben sich aus den beiden Leitgedanken Sozialer Demokratie, Anerkennung und Teilhabe, Handlungsverpflichtungen des Staates.

Der Staat muss eingreifen, wenn signifikanten Bevölkerungsgruppen Anerkennung und gesellschaftliche Teilhabe auf Dauer unmöglich sind, insbesondere dann, wenn die Betroffenen unverschuldet in diese Situation geraten sind. Staat und Politik können die Fragen von Anerkennung und Teilhabe nicht dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen. Diese Handlungsverpflichtung des Staates besteht allerdings nicht nur in Bezug auf Zuwanderer, sondern im Hinblick auf alle Gesellschaftsmitglieder.

Da bei Einwanderern noch zusätzliche Integrationsprozesse, nämlich die zur Eingliederung in die Gesamtgesellschaft, vorstattengehen, gilt diese Handlungsverpflichtung verstärkt bei ihnen. Was dies für Integrationsprozesse sind, ist Gegenstand des nächsten Kapitels.

*Was bedeutet das
für den Staat?*



Abb. 10: Der Gedankengang von Grundwerten zu Anerkennung und Teilhabe sowie spezifischer Integrationspolitik

Was bedeutet das für die Soziale Demokratie?

- Es gilt, drei kulturelle Ebenen zu unterscheiden: metaphysische Sinngebungen und Heilserwartungen, individuelle und kollektive Lebensführung und die Grundwerte und Grundrechte des Zusammenlebens. Ziel muss es sein, die dritte Ebene so zu gestalten, dass auf den ersten beiden Ebenen größtmögliche Freiheit erreicht wird. Grenze dieser Freiheit sind jeweils die Grundrechte anderer.
- Zentrale Leitgedanken der Integrationspolitik der Sozialen Demokratie sind Teilhabe und Anerkennung.
- Das normative Konzept der Sozialen Demokratie zum Umgang mit kulturellen Minderheiten ist in Abgrenzung zum Kommunitarismus liberal.
- Ob es universalistisch ausgerichtet ist, das heißt alle Bürger gleichbehandelt, oder kulturell sensibel und somit auf individueller Ebene bestimmte Minderheitenrechte vorsieht, entscheidet sich an der Frage, ob man einen kulturell neutralen Staat für möglich oder unrealistisch hält.